

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1999

Ausgegeben und versendet am 2. Juli 1999

21. Stück

38. Gesetz vom 19. Mai 1999, mit dem das Bgld. Veranstaltungsgesetz geändert wird

38. Gesetz vom 19. Mai 1999, mit dem das Bgld. Veranstaltungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 4 Z 6 wird das Zitat „Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl. Nr. 29/1993“ durch das Zitat „Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 116/1998“ ersetzt.

2. Im § 5 Abs. 2 Z 1 wird das Zitat „29/1993“ durch das Zitat „762/1996“ ersetzt.

3. Im § 12 Abs. 2 Z 3 wird das Zitat „der Bgld. Bauordnung, LGBl. Nr. 13/1970“ durch das Zitat „dem Burgenländischen Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998“ ersetzt.

4. Im § 15 Abs. 1 Z 5 letzter Satz wird das Zitat „BGBl. Nr. 23/1992“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 90/1998“ ersetzt.

5. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Für besondere Überwachungsdienste durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die von der Behörde (§ 23) dem Veranstalter gegenüber mit Bescheid angeordnet werden, ist das Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998, in Verbindung mit der Landes-Überwachungsgebührenverordnung 1984, LGBl. Nr. 29, in der jeweils geltenden Fassung und der Sicherheitsgebühren-Verordnung, BGBl. Nr. 389/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 230/1998, anzuwenden.“

6. Im § 22, Einleitungssatz, wird nach dem Wort „haben“ die Wortfolge „- ausgenommen Fälle des § 25 Abs. 1 Z 17 und des § 25a -“ eingefügt.

7. Im § 25 Abs. 1 wird am Ende der Z 16 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 17 angefügt:

„17. als Veranstalter von pferdesportlichen Veranstaltungen nach den näheren Bestimmungen des § 25a Pferde, die in einem österreichischen Zuchtbuch eingetragen sind oder sonst ihren Ursprung in Österreich haben, gegenüber Pferden, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Zuchtbuch eingetragen sind oder sonst dort ihren Ursprung haben, bevorzugt behandelt oder eine solche Behandlung zulässt.“

8. Im § 25 Abs. 2 Z 1 wird die Ziffernbezeichnung „16“ durch die Bezeichnung „17“ ersetzt.

9. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei pferdesportlichen Veranstaltungen

(1) Die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 Z 17 gelten insbesondere für

1. die Mindest- und Höchstanforderungen für die Meldung zu einer pferdesportlichen Veranstaltung,
2. die schiedsrichterliche Beurteilung auf der Veranstaltung,
3. die Einkünfte oder Gewinne aus derartigen Veranstaltungen.

(2) Die Durchführung folgender Veranstaltungen bleibt von den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 Z 17 unberührt:

1. Veranstaltungen mit in einem bestimmten Zuchtbuch eingetragenen Pferden zwecks Verbesserung der Rasse,
2. regionale Veranstaltungen zur Auswahl von Pferden,
3. Veranstaltungen mit historischem oder traditionellem Charakter.“

Der Präsident des Landtages:
DDr. Schranz

Der Landeshauptmann:
Stix